

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. März 1965	Nummer 29
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
21220	7. 11. 1964	Änderung der Satzung der Westfälisch-Lippischen Ärzteversorgung	308
21700	18. 2. 1965	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Übergang von Ansprüchen auf Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz auf Grund des § 90 BSHG	308
2322	4. 3. 1965	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Vergütung der Prüffingenieure für Baustatik im Baugenehmigungsverfahren	309
236	22. 2. 1965	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Abrechnung von Bauleistungen im Stundenlohn	309
623	2. 3. 1965	RdErl. d. Finanzministers Vom Land Nordrhein-Westfalen anerkannte Geschädigtenverbände im Sinne des § 309 LAG und § 2 Abs. 2 der 4. Leistungs-DV-LA	310
8202	25. 2. 1965	RdErl. d. Finanzministers Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)	310

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei	
Personalveränderung	311
Innenminister	
23. 2. 1965 RdErl. Ergebnis des sportlichen Mannschaftsmehrkampfes in der Polizei im Jahre 1964	311
3. 3. 1965 RdErl. — Obdachlosenunterbringung	311
Personalveränderungen	311
Finanzminister	
25. 2. 1965 RdErl. — Verwaltungskostenbeitrag für die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)	311
Personalveränderungen	311
Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
19. 2. 1965 Bek. — Ungültig erklärte oder widerrufenen Sprengstofflaubnisscheine	312
Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	
25. 2. 1965 Bek. — Bürger — Deine Gemeinde	312
Notiz	
24. 2. 1965 Erteilung des Exequaturs an den Generalkonsul von Panama, Herrn Irvin Ariel Correa	314
Hinweise	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 8 v. 24. 2. 1965	314
Nr. 9 v. 26. 2. 1965	314
Nr. 10 v. 27. 2. 1965	315
Nr. 11 v. 4. 3. 1965	315
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 5 v. 1. 3. 1965	315

I.

21220

**Änderung
der Satzung der Westfälisch-Lippischen
Arzteversorgung
Vom 7. November 1964**

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung vom 7. 11. 1964 folgende Änderungen der Satzung der Westfälisch-Lippischen Ärzteversorgung vom 25. 3. 1960 (SMBL. NW. 21220) beschlossen, die durch Erlass des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26. 2. 1965 genehmigt worden sind.

Artikel I

1. § 9 Abs. 4 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

(4) Der Jahresbetrag der individuellen Altersrente errechnet sich für jeden Anspruchsberechtigten aus der Summe seiner Steigerungszahlen, vermehrt um den achtfachen Wert seiner durchschnittlich jährlich erworbenen Steigerungszahlen, wobei bei der Errechnung des Durchschnitts seiner durch Versorgungsabgaben erworbenen Steigerungszahlen auch diejenigen Jahre mit berücksichtigt werden, in denen keine Versorgungsabgabe geleistet wurde. Zeiten, in denen Berufsunfähigkeitsrente bezogen wurde, sind hiervon ausgenommen. Die Gesamtsumme dieser Steigerungszahlen ergibt den Jahresbetrag als Vohundertsatz der allgemeinen Rentenbemessungsgrundlage nach Absatz 2.

2. § 10 Abs. 5 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

(5) Der Jahresbetrag der Berufsunfähigkeitsrente errechnet sich in entsprechender Anwendung des § 9, indem zu den durch Versorgungsabgabe erworbenen Steigerungszahlen die Steigerungszahlen hinzugerechnet werden, die der Anspruchsberechtigte erworben hätte, wenn er den Durchschnitt seiner bisher erworbenen Steigerungszahlen bis zur Vollendung des für die Altersrente gültigen Lebensjahres (§ 9 Abs. 1) jährlich weiter erhalten hätte. Bei der Errechnung des Durchschnitts seiner durch Versorgungsabgabe erworbenen Steigerungszahlen werden auch diejenigen Jahre mit berücksichtigt, in denen keine Versorgungsabgabe geleistet ist. Zeiten, in denen Berufsunfähigkeitsrente bezogen wurde, sind hiervon ausgenommen. Tritt ein Versorgungsfall im ersten Mitgliedsjahr ein, so werden zur Berechnung der hinzuzurechnenden Steigerungszahlen Satz 1 bis 3 und zur Berechnung der gemäß § 9 Abs. 4 zuzuschlagenden achtfachen durchschnittlichen jährlichen Steigerungszahlen bei im ersten Mitgliedsjahr geleisteten unterjährigen Versorgungsabgaben die Steigerungszahlen so festgesetzt, daß unterjährige Versorgungsabgaben in eine ganzjährige umgerechnet werden.

3. § 20 Abs. 4 Satz 1 und 2 werden durch folgende Neufassung ersetzt:

(4) Die Mitglieder, für die unbeschadet der Bestimmungen der §§ 21 und 23 die allgemeine Versorgungsabgabe maßgebend ist, haben jährlich den letzten Einkommensteuerbescheid vorzulegen. Bei Nichtvorlage dieses Bescheides ist für sie das 1,1fache der durchschnittlichen Versorgungsabgabe des vorletzten Geschäftsjahres maßgebend.

4. § 24 entfällt.

5. § 25 Abs. 1 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

(1) Die als Bemessungsgrundlage dienende durchschnittliche Versorgungsabgabe wird berechnet aus den im Geschäftsjahr eingegangenen gesamten Versorgungsabgaben geteilt durch die Anzahl der Mitglieder, die Versorgungsabgaben geleistet haben. Soweit Mitglieder im Laufe eines Geschäftsjahres die Mitgliedschaft erwerben oder im Laufe des Geschäftsjahres ausscheiden, ohne daß sie die Mitgliedschaft freiwillig fortsetzen, werden sie für die Berechnung der durchschnittlichen Versorgungsabgabe in diesem Geschäftsjahr nur zur Hälfte berücksichtigt.

Überleitungsbeiträge der Vorjahre bleiben unberücksichtigt.

Bei der Bestimmung der Anzahl der Mitglieder, die Versorgungsabgabe geleistet haben, werden Teilbefreite gemäß § 6 Abs. 5 und § 39 Abs. 1 sowie Mitglieder, für die § 34 Abs. 1 gilt, nur mit dem Bruchteil gewertet, der ihrer Abgabepflicht entspricht. Maßgebend ist dabei der Mitgliedsstatus am Jahresletzten des betreffenden Geschäftsjahres.

Die durchschnittliche Versorgungsabgabe ist auf den nächsten durch 60 teilbaren Betrag aufzurunden.

6. § 26 Abs. 3 entfällt.

7. § 27 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

§ 27

Freiwillige Versorgungsabgaben müssen innerhalb des laufenden Geschäftsjahres geleistet werden, es sei denn, daß der Arbeitgeber oder die Kassenärztliche Vereinigung die Versorgungsabgabe schuldhaft nicht abgeführt haben. Rückstände an Versorgungspflichtabgaben werden hiervon nicht berührt.

Artikel II

Diese Satzungsänderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

— MBL. NW. 1965 S. 308.

21700

**Übergang von Ansprüchen auf Leistungen
nach dem Unterhaltssicherungsgesetz
auf Grund des § 90 BSHG**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 18. 2. 1965 —
IV A 2 — 5018.0

- I. Das Oberverwaltungsgericht in Münster hat mit Urteil v. 1. 8. 1963 — VIII A 219/63 — rechtskräftig entschieden, daß ein Träger der Sozialhilfe ermessensfehlerhaft handelt, wenn er den Anspruch auf Einzelleistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz in voller Höhe auf sich überleitet und dadurch die Angehörigen eines Wehrpflichtigen wirtschaftlich wesentlich schlechter als vor dessen Einberufung zum Grundwehrdienst gestellt werden, indem der Träger der Sozialhilfe vor der Einberufung des Wehrpflichtigen auf die Sozialhilfeleistungen für die unterhaltsberechtigten Angehörigen einen niedrigeren Unterhaltsbeitrag angerechnet hat (s. Fürsorgerechtliche Entscheidungen der Verwaltungs- und Sozialgerichte, Bd. 11, S. 651). Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Eltern des später wehrpflichtigen Sohnes bezogen Fürsorgeunterstützung (Hilfe zum Lebensunterhalt), auf die der Fürsorgeträger einen von ihm als zumutbar angesehenen Unterhalts- und Mietbeitrag des im Haushalt der Eltern lebenden Sohnes von mtl. 31,— DM und 18,50 DM angerechnet hatte.

Am 3. 7. 1961 wurde der Sohn zum Grundwehrdienst einberufen. Auf Antrag der Eltern und des einberufenen Sohnes wurden den Eltern gem. § 6 Unterhaltssicherungsgesetz (USG) vom Tag der Einberufung an zur Sicherung ihres Unterhalts Einzelleistungen in Höhe des bisherigen fürsorgerechtlichen Unterhaltsbeitrages des Sohnes von 31,— DM bewilligt. Außerdem erhielt der Sohn gem. § 7 USG eine Sonderleistung (Mietzuschuß) von mtl. 18,50 DM.

Der Regierungspräsident beanstandete, daß bei Errechnung dieser Einzel- und Sonderleistungen die fürsorgerechtlichen Vorschriften angewandt worden seien, obwohl es sich hier um Sozialleistungen eigener Art handele. Tatsächlich habe der Sohn vor seiner Einberufung seine Eltern mit mtl. 189,— DM unterstützt. Daraufhin wurde rückwirkend vom 3. 7. 1961 die Einzelleistung auf 135,— DM und die Sonderleistung (Mietzuschuß) auf 27,65 DM im Monat neu festgesetzt.

Der Fürsorgeträger leitete alsdann die Nachzahlungen und die laufenden Einzel- und Sonderleistungen als Ersatz für die den Eltern des einberufenen Sohnes in der gleichen Zeit gewährte Fürsorgeunterstützung auf sich über und erhielt die Leistungen ausgezahlt. Vom 1. 3. 1962 an setzte der Fürsorgeträger die Fürsorgeunterstützung neu fest und rechnete den Eltern die

Unterhaltsleistung von mtl. 135,— DM und den Mietzuschuß von mtl. 27.65 DM an. Seitdem wurden die Einzel- und Sonderleistungen den Empfängern der Fürsorgeunterstützung unmittelbar ausbezahlt.

Gegen die Überleitung erhoben die Eltern Widerspruch, den der Regierungspräsident zurückwies. Auch die Klage vor dem Verwaltungsgericht blieb erfolglos. Mit ihrer Berufung hatten die Eltern Erfolg.

Das Obergericht hat eine Überleitung der Ansprüche auf Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz im Grundsatz für zulässig erklärt. Nach Sinn und Zweck der Unterhaltssicherung hat es hier jedoch die Inanspruchnahme der Leistung in voller Höhe für ermessensfehlerhaft gehalten, weil die Eltern wirtschaftlich schlechter gestellt würden als vor der Einberufung ihres Sohnes. Der Sohn hat sie nach dem gegebenen Sachverhalt vor seiner Einberufung tatsächlich mit 189,— DM im Monat unterstützt. Der Fürsorgeträger hat jedoch bei der Berechnung der Fürsorgeunterstützung der Eltern den Unterhaltsbeitrag des Sohnes nur auf 31,— DM im Monat festgesetzt.

Das OVG hat die angefochtene Überleitungsanzeige insoweit aufgehoben, als der Fürsorgeträger die den Betrag von 31,— DM mtl. übersteigenden Ansprüche der Eltern für die Zeit vom 3. 7. 1961 bis zum 28. 2. 1962 auf sich übergeleitet hat. Ferner hat das OVG den Fürsorgeträger verpflichtet, nach allgemeinen Grundsätzen des öffentlichen Rechts die höheren Beträge und Einzelleistungen zur Unterhaltssicherung, die an ihn für diese Zeit ohne rechtlichen Grund bewirkt worden sind, den Eltern zu erstatten.

- II. Um künftig Schwierigkeiten der geschilderten Art begegnen zu können, empfehle ich, bei der Prüfung, ob ein Unterhaltsverpflichteter zur Leistung eines Unterhaltsbeitrages an den Hilfesuchenden heranzuziehen ist, in jedem Falle durch Auskunft des Hilfesuchenden oder der sonst zur Auskunft verpflichteten Personen festzustellen, welchen Unterhaltsbeitrag der Verpflichtete **tatsächlich** gewährt, und diese Feststellung aktenkundig zu machen.

Liegt dieser Beitrag **über** dem vom Träger der Sozialhilfe für angemessen angesehenen Beitrag, ist im Hinblick auf § 2 Abs. 1 BSHG der tatsächlich geleistete Beitrag als Einkommen des Hilfesuchenden zu berücksichtigen. Liegt der gewährte Beitrag hingegen **unter** dem angemessenen Beitrag, setzt der Träger der Sozialhilfe den angemessenen Beitrag als Einkommen des Hilfesuchenden an.

An die Regierungspräsidenten,
Landschaftsverbände,
kreisfreien Städte und Landkreise.

— MBl. NW. 1965 S. 303.

2322

Vergütung der Prüflinge für Baustatik im Baugenehmigungsverfahren

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 4. 3. 1965 —
II A 2 — 2.621 Nr. 350 65

Der Bundesminister für Wirtschaft hat in § 1 der Verordnung PR Nr. 1 65 v. 25. Januar 1965 (veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 20 v. 30. 1. 1965) verordnet, daß auf die Entgelte der Ingenieure Preisvorschriften nicht mehr anzuwenden sind.

Zur Vermeidung von Unklarheiten weise ich die Bauaufsichtsbehörden darauf hin, daß durch diese Preisfreigabe die Gebührenordnung der Ingenieure (GOI) i. d. F. v. 6. April 1937 nicht für ungültig erklärt worden ist.

Die Prüflinge erhalten nach wie vor für die Prüfung des Standsicherheitsnachweises im Baugenehmigungsverfahren entsprechend Nr. 6 der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die bautechnische Prüfung von Bauvorhaben v. 18. Juni 1963, die mit meinem RdErl. v. 18. 6. 1963 (MBl. NW. S. 1237 / SMBl.

NW. 2322) bekanntgegeben worden sind, eine Vergütung nach Maßgabe der vorgenannten GOI von 1937.

An die Regierungspräsidenten,
Landesbaubehörde Ruhr,
unteren Bauaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1965 S. 309.

236

Abrechnung von Bauleistungen im Stundenlohn

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 22. 2. 1965 —
V A 2 — 3.813 — 170 65

Der Bundesminister für Wirtschaft hat mit der Verordnung PR Nr. 14 64 v. 21. Dezember 1964 (BAnz. Nr. 240) zur Änderung der VO PR Nr. 12 58 v. 29. August 1958 (BAnz. Nr. 169) neue „Vorschriften für die Abrechnung von Bauleistungen im Stundenlohn im Geltungsbereich der Verordnung PR Nr. 8 55“ erlassen. Bei Bauleistungen auf Grund öffentlicher und mit öffentlichen Mitteln finanzierter Aufträge gilt daher für die Abrechnung im Stundenlohn die folgende Regelung.

Der Teil A der Verdingungsordnung für Bauleistungen besagt in § 5 Ziff. 2, daß Bauleistungen geringeren Umfangs, die überwiegend Lohnkosten verursachen, im Stundenlohn vergeben werden können. Der Teil B enthält im § 15 eingehende Vertragsbestimmungen über die Vergütung von Stundenlohnarbeiten. Dabei wird vorausgesetzt, daß in der Regel Stundenlohnsätze (Verrechnungssätze) vereinbart werden.

Die Unterlagen für die Vereinbarung sollen im Wettbewerb gewonnen werden. Die voraussichtlich unvermeidlichen Lohnstunden sind daher in den Leistungsverzeichnissen nach Berufsgruppen getrennt anzusetzen und nach Lohnkosten und Zuschlägen aufzugliedern.

Zum Teil weitergehende Bestimmungen über die Abrechnung von Bauleistungen im Stundenlohn enthält das Baupreisrecht. Es unterscheidet nicht zwischen selbständigen und angehängten Stundenlohnarbeiten.

Nach § 10 Abs. 1 der Verordnung PR Nr. 8 55 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen für Bauleistungen v. 19. Dezember 1955 (BAnz. Nr. 249) in der Fassung der Änderungsverordnung PR Nr. 8 61 v. 9. November 1961 (BAnz. Nr. 223) dürfen Bauleistungen im Stundenlohn nur dann vergeben werden, wenn es sich um Arbeiten geringeren Umfangs handelt, die überwiegend Lohnkosten verursachen, und wenn eine andere Preisermittlung nicht möglich ist.

Die in Verbindung mit § 10 Abs. 2 VO PR Nr. 8 55 erlassene Verordnung PR Nr. 12 58 über die Abrechnung von Bauleistungen im Stundenlohn v. 29. August 1958 ist nunmehr durch die Verordnung PR Nr. 14 64 abgeändert worden, insbesondere ist die Anlage zur VO PR Nr. 12 58 (Stundenlohnabrechnungsvorschriften 1958) neu gefaßt und als „Stundenlohnabrechnungsvorschriften 1964“ in Kraft gesetzt worden.

Die Stundenlohnpositionen der Angebote sind besonders darauf zu prüfen, ob die Verrechnungssätze bzw. ihre Preisbestandteile im Rahmen der Stundenlohnabrechnungsvorschriften 1964 liegen. Das ist vor allem auch bei der Abrechnung von Stundenlohnarbeiten in den Fällen erforderlich, in denen ausnahmsweise keine Verrechnungssätze vorher vertraglich vereinbart wurden.

Die Verordnung PR Nr. 14 64 mit der Anlage „Vorschriften für die Abrechnung von Bauleistungen im Stundenlohn im Geltungsbereich der Verordnung PR Nr. 8 55 (Stundenlohnabrechnungsvorschriften 1964)“ ist im Buchhandel erhältlich.

Der RdErl. v. 23. 9. 1960 (n. v.) — I A 2 — 3.811 — 1311 60 — wird hiermit aufgehoben. Er ist in der Anlage zum RdErl. v. 15. 6. 1963 (n. v.) — V B 1 — 0.303 — 1230 63 (SMBl. NW. 236) unter Nr. 73 zu streichen.

An die Regierungspräsidenten,

Ortsbaudienststellen der Staatshochbauverwaltung,

den Rektor der Technischen Hochschule Aachen,

Kanzler der Universität Bochum,

Kanzler — d. d. Hd. des Rektors — der Universität Bonn,

Rektor der Medizinischen Akademie Düsseldorf,

Kanzler der Universität Köln,

Kurator der Universität Münster,

Verwaltungsleiter des Klinikums Essen der Medizinischen Fakultät der Universität Münster,

Kanzler der Technischen Hochschule Dortmund.

— MBl. NW. 1965 S. 309.

623

**Vom Land Nordrhein-Westfalen anerkannte
Geschädigtenverbände im Sinne des § 309 LAG und
§ 2 Abs. 2 der 4. Leistungs-DV-LA**

RdErl. d. Finanzministers v. 2. 3. 1965 —
III D 1 — LA 3453—102/65

Nach § 309 Abs. 4 LAG und § 2 Abs. 2 der 4. Leistungs-DV-LA sind im Lande Nordrhein-Westfalen folgende Geschädigtenverbände anerkannt:

1. für Vertriebene

- a) der Bund der Vertriebenen
— Vereinigte Landsmannschaften und Landesverbände —
in Düsseldorf, Bismarckstraße 90,
- b) die Vertretung der heimatvertriebenen Wirtschaft
— Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V. —
in Düsseldorf, Fürstenwall 180,
- c) der Bauernverband der Vertriebenen Nordrhein-Westfalen e. V.
in Düsseldorf, Marienstraße 41,

2. für Kriegssachgeschädigte

- a) der Zentralverband der Fliegergeschädigten, Evakuierten und Währungsgeschädigten
— Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V. —
in Bonn, Wilhelmstraße 46,
- b) der Verband Rheinischer Haus- und Grundbesitzer e. V.
in Köln, Herwarthstraße 12,

3. für Sowjetzonenflüchtlinge

- a) der Gesamtverband der Sowjetzonenflüchtlinge
— Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V. —
in Düsseldorf, Rathausufer 20,
- b) die Vereinigten Landsmannschaften Mitteldeutschlands (VLM)
— Landesverband Nordrhein-Westfalen —
in Bonn, Poppelsdorfer Allee 15.

Vor der Wahl von Beisitzern in die Ausgleichsausschüsse und vor der Berufung von Mitgliedern in die Prüfungsausschüsse für Eingliederungsdarlehen sind neben den anerkannten Geschädigtenverbänden nach § 309 Abs. 4 LAG auch die Vertriebenenbeiräte (Landesvertriebenenbeirat, Bezirksvertriebenenbeiräte und Kreisvertriebenenbeiräte) zu hören.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen.

Mein Bezugserlaß v. 1. 12. 1961 (SMBL. NW. 623) ist gegenstandslos geworden und wird aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,

Oberstadt- und Oberkreisdirektoren

— Ausgleichsämter —.

— MBl. NW. 1965 S. 310.

8202

**Anderung der Satzung
der Versorgungsanstalt des Bundes
und der Länder (VBL)**

RdErl. d. Finanzministers v. 25. 2. 1965 —
B 6130 — 380 IV '65

Die nachstehenden Änderungen der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL), die der Bundesminister der Finanzen im Bundesanzeiger Nr. 29/65 v. 12. Februar 1965 bekanntgemacht hat, gebe ich zur Kenntnis.

**„Bekanntmachung
von Satzungsänderungen der Versorgungsanstalt
des Bundes und der Länder
Vom 4. Februar 1965**

Ich habe heute gemäß § 64 Abs. 1 der Anstaltssatzung (Bundesanzeiger Nr. 182 vom 19. September 1952) folgende vom Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 23. Oktober 1964 beschlossenen Satzungsänderungen genehmigt:

1. § 27 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Die Beiträge nach Beitragsklassen betragen monatlich bei einem Monatsarbeitsentgelt

		Klasse
	bis 43,50 DM =	3,— DM = A
über 43,50 DM bis unter 100,— DM =	6,90 DM = B	
100,— DM bis unter 200,— DM =	13,80 DM = C	
200,— DM bis unter 400,— DM =	27,60 DM = D	
400,— DM bis unter 600,— DM =	41,40 DM = E	
600,— DM bis unter 800,— DM =	55,20 DM = F	
800,— DM bis unter 1000,— DM =	69,— DM = G	
1000,— DM bis unter 1200,— DM =	82,80 DM = H	
1200,— DM bis unter 1400,— DM =	96,60 DM = I	
1400,— DM bis unter 1600,— DM =	110,40 DM = K	
1600,— DM und mehr	= 124,20 DM = L.	

2. An § 35 Abs. 6 der Satzung wird angefügt:

„Für jeden Monatsbeitrag der

Klasse A	ein Betrag von 43,50 DM
Klasse B	ein Betrag von 100,— DM
Klasse C	ein Betrag von 200,— DM
Klasse D	ein Betrag von 400,— DM
Klasse E	ein Betrag von 600,— DM
Klasse F	ein Betrag von 800,— DM
Klasse G	ein Betrag von 1000,— DM
Klasse H	ein Betrag von 1200,— DM
Klasse I	ein Betrag von 1400,— DM
Klasse K	ein Betrag von 1600,— DM
Klasse L	ein Betrag von 1800,— DM.

3. § 43 Abs. 2 wird gestrichen.

4. Es wird folgender § 50 a eingefügt:

§ 50 a

Leistungen aus Beteiligungsvereinbarungen
nach dem 31. Dezember 1964

Abweichend von den Vorschriften der §§ 34 ff. beträgt das jährliche Ruhegeld für erstmals Versicherte aus Beteiligungsvereinbarungen, die nach dem 31. Dezember 1964 abgeschlossen worden sind, wenn die Wartezeit erfüllt ist und das Arbeitsverhältnis bis zum Eintritt des Versicherungsfalles bestanden hat, 15 v.H. der entrichteten Beiträge. Ist die Wartezeit nicht erfüllt, kann nur Beitragsrückzahlung nach § 32 beantragt werden. Sterbegeld wird dann gewährt, wenn die Wartezeit erfüllt ist.

Bonn, den 4. Februar 1965
V A 7 — Vers 2705 — 19/64

Der Bundesminister der Finanzen

Im Auftrag
Dr. Dr. Starke "

Bezug: RdErl. d. Finanzministers v. 24. 10. 1952
(SMBL. NW. 8202)

— MBl. NW. 1965 S. 310.

II.**Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei
Personalveränderung**

Es ist in den Ruhestand getreten:
Verwaltungsgerichtsdirektor Dr. P. Jakubassa vom
Verwaltungsgericht in Arnberg.

— MBl. NW. 1965 S. 311.

Innenminister**Ergebnis des sportlichen Mannschaftsmehrkampfes
in der Polizei im Jahre 1964**

RdErl. d. Innenministers v. 23. 2. 1965 — IV E 2 — 4710

An dem sportlichen Mannschaftsmehrkampf der Polizei haben im Jahre 1964 16 373 Polizeivollzugsbeamte, das sind 62 v.H. aller Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen, teilgenommen.

Landessieger wurden:

Allgemeiner Polizeivollzugsdienst

KPB Warburg mit 1 196,19 Durchschnittspunkten

Landespolizeischulen und Bereitschaftspolizei

BPA III Wuppertal mit 906,6 Durchschnittspunkten

Bezug: RdErl. v. 14. 4. 1964 (MBl. NW. S. 696 / S MBl. NW. 203014)

An die Regierungspräsidenten,
Kreispolizeibehörden,
Polizeieinrichtungen,
das Landeskriminalamt.

— MBl. NW. 1965 S. 311.

Obdachlosenunterbringung

RdErl. d. Innenministers v. 3. 3. 1965 —
I C 3 : 19—37.10.48

Die Landesregierung hat sich in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 113 (Nr. 523 der Landtags-Drucks.) bereit erklärt (Nr. 575 der Landtags-Drucks.), die notwendigen Erhebungen einzuleiten, um prüfen zu können, ob die Zahl der Obdachlosen zugenommen hat. Die Erhebungen werden vorerst zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres wiederholt.

Die Durchführung der Erhebungen und die Zusammenstellung ihrer Ergebnisse sind dem Statistischen Landesamt übertragen worden, das den örtlichen Ordnungsbehörden in Kürze einen Erhebungsbogen nebst Erläuterungen zusenden wird. Ich bitte, den Erhebungsbogen sorgfältig auszufüllen und in einfacher Ausfertigung **termingemäß** direkt an das Statistische Landesamt zu senden. Eine weitere Ausfertigung ist dem Regierungspräsidenten zu seiner Unterrichtung und zur Auswertung für seinen eigenen Gebrauch zuzuleiten. Zum gleichen Zweck leiten die amtsfreien Gemeinden und die Ämter außerdem eine Ausfertigung dem zuständigen Oberkreisdirektor zu.

An die Regierungspräsidenten.
Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden,
kreisfreien Städte,
amtsfreien Gemeinden und Ämter — als örtliche Ordnungsbehörden —.

— MBl. NW. 1965 S. 311.

Personalveränderungen

Es ist ernannt worden:

Polizei-Institut Hilstrup

Polizeiberrat W. Meitz zum Schutzpolizeidirektor.

Es ist in den Ruhestand versetzt worden:

Kreispolizeibehörde Wuppertal

Polizeirat R. Hoffmann.

— MBl. NW. 1965 S. 311.

Finanzminister**Verwaltungskostenbeitrag
für die Versorgungsanstalt des Bundes
und der Länder (VBL)**

RdErl. d. Finanzministers v. 25. 2. 1965 —
B 6115:B 6135 — 504 IV/65

Damit der Landeshaushalt nicht endgültig mit dem Verwaltungskostenanteil belastet wird, der auf Beiträge zur VBL für Angestellte und Arbeiter entfällt, deren Dienstbezüge nicht endgültig vom Land getragen werden, ist in den Haushaltsplänen für die Rechnungsjahre 1964 und 1965 unter Kapitel 1478 ein Titel 9 als Einnahmetitel für die erstatteten Beitragsanteile aufgenommen worden. Die VBL hat den Umlagesatz zu den Verwaltungskosten gemäß § 20 der Anstaltssatzung für das Geschäftsjahr 1964 (1. 1. bis 31. 12. 1964) auf 1,85 v.H. des Aufkommens an Pflichtbeiträgen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) ermittelt und festgesetzt.

Die VBL kann den endgültigen Umlagesatz zu den Verwaltungskosten jeweils erst nach Abschluß ihres Geschäftsjahres ermitteln. Der in der Zweckbestimmung zu Kapitel 1478 Titel 9 des Haushaltsplanes 1964 vorgesehene Ausgleich für das Jahr 1964 kann wegen des Abschlusses des Rechnungsjahres beim Land nicht mehr zugunsten des abgelaufenen Rechnungsjahres vorgenommen werden.

Ich bitte, den Ausgleich in der obengenannten Höhe bei allen in Betracht kommenden Dienststellen nunmehr zugunsten des Haushalts 1965 vorzunehmen.

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1965 S. 311.

Personalveränderungen

Es ist in den Ruhestand versetzt worden:
Regierungsdirektor H. Holzhauser.

Nachgeordnete Dienststellen

Es sind ernannt worden:

Regierungsassessor E. Deppe, Finanzamt Gladbeck, zum Regierungsrat,

Regierungsbauassessor Dr. H. Schierz, Oberfinanzdirektion Köln, zum Regierungsbaurat,

Steuerrat H. Lülff, Steuerfahndungsstelle Münster, zum Regierungsrat bei der Konzernbetriebsprüfungsstelle Münster.

Es sind versetzt worden:

Oberregierungsrat H. Folkerts von der Oberfinanzdirektion Münster an die Landwirtschaftl. Betriebsprüfungsstelle Münster,

Oberregierungsrat R. Gierse von der Oberfinanzdirektion Münster an das Rechenzentrum der Finanzverwaltung d. Ld. NW.,

Regierungsrat Dr. H. Leidel vom Finanzamt Beckum an das Finanzamt Bielefeld,

Regierungsrat W. Ritter von der Oberfinanzdirektion Münster an das Bundesministerium der Finanzen in Bonn,

Regierungsrat Dr. D. Scholtz vom Finanzamt Bonn-Stadt an das Bundesministerium der Finanzen in Bonn.

Es ist in den Ruhestand getreten:

Regierungsrat J. Braukmann, Leiter der Landwirtschaftl. Betriebsprüfungsstelle Münster.

Finanzgerichte

Es sind ernannt worden:

Regierungsrat (Finanzgerichtsrat kraft Auftrags) Dr. W. Westerhoff, Finanzgericht Münster, zum Finanzgerichtsrat,

Regierungsrat Dr. K.-J. von Bornhaupt, Finanzamt Detmold, zum Finanzgerichtsrat kraft Auftrags beim Finanzgericht Münster.

— MBl. NW. 1965 S. 311.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Ungültig erklärte oder widerrufenen Sprengstofferlaubnischeine

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 19. 2. 1965 — IV B 2—23—03 1 65

Nachstehende Sprengstofferlaubnischeine sind für ungültig erklärt oder widerrufen worden:

Name und Wohnort des Inhabers:	Muster, Nummer und Datum	Aussteller
Potrafke, Herbert, Bredenscheid-Stüter	B Nr. 26 63 vom 4. 6. 1963	Bergamt Bochum 2
Dipl.-Ing. Möller, Heinz, Wanne-Eickel	B Nr. 13 63 vom 23. 7. 1963	Bergamt Dortmund 1

— MBl. NW. 1965 S. 312.

Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

Bürger - Deine Gemeinde

Bek. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 25. 2. 1965 — I B 2 — 71.00 — 553 65

Unter der Schirmherrschaft des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen schreibt

der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen

in Zusammenarbeit mit

dem Gemeinderat Westfalen-Lippe

dem Rheinischen Gemeinderat

dem Landkreistag Nordrhein-Westfalen

dem Städtetag Nordrhein-Westfalen und

dem Nordrhein-Westfälischen Städtebund

den Landeswettbewerb aus:

Bürger - Deine Gemeinde

Alle bauen mit

Die Geschäftsführung liegt in der Hand des Ministeriums für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten.

1 Sinn des Wettbewerbs

Es ist der Sinn dieses Wettbewerbs, Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen auszuwählen, die vorbildlich und unter lebendiger Anteilnahme ihrer Bürger ihre städtebauliche Entwicklung nach den Grundsätzen und Zielen des Bundesbaugesetzes, des Landesplanungsgesetzes, des Landesentwicklungsprogramms und der Landesbauordnung vorbereiten und verwirklichen und sich durch besondere kommunale oder private Leistungen auszeichnen.

2 Teilnahme am Wettbewerb

Teilnahmeberechtigt sind Gemeinden der Größenordnung von 3 000 bis 30 000 Einwohnern.

Der Landeswettbewerb wird in drei Gemeindegruppen durchgeführt:

- Gemeinden von 3 000 bis 10 000 Einwohnern,
- Gemeinden von 10 000 bis 20 000 Einwohnern,
- Gemeinden von 20 000 bis 30 000 Einwohnern.

Bei einer Teilnahme bis zu 20 Gemeinden wird 1 Landessieger je Gemeindegruppe, bei über 20 Gemeinden werden 2 Landessieger je Gemeindegruppe ermittelt.

T. Die Landessieger werden vom Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten bis zum 15. Februar 1966 der Deutschen Gartenbau-Gesellschaft, Bad Godesberg, Kölner Straße 142—148, zur Teilnahme an dem gleichartigen Bundeswettbewerb

Bürger — Deine Gemeinde · Alle bauen mit angemeldet.

Der Bundeswettbewerb steht unter der Schirmherrschaft des Präsidenten der Bundesrepublik Deutschland und wird vom Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung in Zusammenarbeit mit

dem Deutschen Gemeinderat
dem Deutschen Landkreistag
dem Deutschen Städtebund
dem Deutschen Städtetag und
der Deutschen Gartenbau-Gesellschaft
ausgeschrieben.

Die Geschäftsführung liegt beim Bundeswettbewerb in der Hand der Deutschen Gartenbau-Gesellschaft.

3 Beurteilung der Leistungen

Unter Berücksichtigung der Größe der Gemeinde und ihrer Finanz- und Verwaltungskraft werden insbesondere die nachstehend aufgeführten Leistungen gewertet (siehe Erläuterungen I):

A. Städtebauliche Planung

- Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne)
- Planerische Vorbereitung für die Erneuerung der Gemeinde (Sanierung)

B. Verwirklichung der Planung

- Bodenordnung
- Erschließung der Baugebiete
- Errichtung von Gemeindebedarfsanlagen
- Gestaltung des Ortsrandes

C. Besondere Leistungen zur Förderung der Landesplanung und Raumordnung durch gemeinsame Bauleitplanungen und ihre Verwirklichungen

D. Der Allgemeinheit dienende Anlagen

- Öffentliche Gebäude
- Soziale und kulturelle Einrichtungen
- Verkehrsanlagen
- Grün- und Wasserflächen

E. Bauordnungsmaßnahmen

- Schutz historischer Gebäude und Denkmäler
- Regelung der Außenwerbung
- Gestaltung der Vorgärten

F. Leistungen bürgerschaftlicher Initiative

- Mitarbeit der Bürger bei Gemeinschaftsaufgaben
- Allgemeine Pflege privater Häuser und Gärten
- Pflege unbebauter Grundstücke
- Pflege von Kleingärten, Klein- und Nebenerwerbs-siedlungen

4 Prüfungskommission

Eine sachverständige Prüfungskommission, die vom Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten auf Vorschlag und im Benehmen mit

dem Gemeinderat Westfalen-Lippe

dem Rheinischen Gemeinderat

dem Landkreistag Nordrhein-Westfalen

dem Nordrhein-Westfälischen Städtebund und

dem Städtetag Nordrhein-Westfalen

berufen wird, ermittelt die Landessieger.

Die Entscheidungen der Prüfungskommission sind endgültig.

5 Auszeichnungen

Den Gemeinden, die als Sieger aus dem Wettbewerb hervorgehen oder sich durch besondere Einzelleistungen auszeichnen, werden Geld- und Ehrenpreise verliehen. Es ist vorgesehen, den Wettbewerb durch Ausstellungen sowie Veröffentlichung in Presse, Rundfunk und Fernsehen auszuwerten.

6

Anmeldung zum Wettbewerb

- T.** Die Teilnahme am Landeswettbewerb kann ab sofort bis spätestens zum 30. April 1965 beim Ministerium für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Karltor 8 mit dem Kennwort „Bürger Deine Gemeinde — Alle bauen mit“ gemeldet werden.
- T.** Die erforderlichen Unterlagen (siehe Erläuterungen II) müssen spätestens bis 31. August 1965 vorliegen.

Erläuterungen I

zur Beurteilung der Leistungen

Der Beurteilung der Leistungen sind insbesondere die folgenden Gesetze, Verordnungen und sonstigen Unterlagen zugrunde zu legen:

1. Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341)
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429)
3. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591)
4. Grüne Charta von der Mainau vom 20. April 1961
5. Landesplanungsgesetz vom 7. Mai 1962 (GV. NW. 1962 S. 229)
6. Landesbauordnung vom 25. Juni 1962 (GV. NW. 1962 S. 373)
7. Landesentwicklungsprogramm vom 7. August 1964 (MBL. NW. 1964 S. 1205)

Im einzelnen sind zu beurteilen:

A. Städtebauliche Planung**1. Bauleitplanung**

Flächennutzungsplan: Zu beurteilen ist der Flächennutzungsplan einschließlich Bestandsaufnahmen (§§ 5 ff. BBauG), ggf. der Gemeinsame Flächennutzungsplan (§ 3 BBauG) oder der Flächennutzungsplan eines Planungsverbandes (§ 4 BBauG). Dabei ist auf die Anpassung des vorbereitenden Bauleitplanes an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung besonderer Wert zu legen. Sonderplanungen, insbesondere z. B. für Verkehr, Siedlungswasserwirtschaft und Grünordnung sowie agrarstrukturelle Rahmenpläne sind in die Beurteilung einzubeziehen.

Bebauungspläne: Zu beurteilen sind die Bebauungspläne (§§ 8 ff. BBauG) als verbindliche Grundlage für die städtebauliche Ordnung. Dabei wird zu prüfen sein, ob Bebauungspläne in dem jeweils erforderlichen Umfang aufgestellt worden sind. Ferner ist zu werten, welche Maßnahmen die Gemeinde zur Steigerung der Qualität ihrer Bebauungspläne getroffen hat, ob sie ggf. städtebauliche Wettbewerbe ausgeschrieben oder eine Planergruppe eingeschaltet hat. Neben den Bebauungsplänen können auch fachliche Teilpläne, z. B. für den Verkehr, für Landschaftsgestaltung, für die städtebauliche Gestaltung, für die Bodenordnung sowie Modelle bewertet werden.

2. Planerische Vorbereitung für die Erneuerung der Gemeinde (Sanierung)

Hierzu zählen Bestandsaufnahmen, Untersuchungen und Erhebungen in den für die Erneuerung vorgesehenen Gebieten sowie Vorschläge zu deren Neugestaltung.

B. Verwirklichung der Planung**1. Bodenordnung**

Die Neuordnung bebauter und unbebauter Grundstücke durch Umlegung nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes (§§ 45 ff.) und die Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes nach den Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes sind für die räumliche Entwicklung der Gemeinden in vielen Fällen von ausschlaggebender Bedeutung. Die bodenordnenden Maßnahmen sollen daher bei der Beurteilung berücksichtigt werden.

2. Erschließung

Neben der Verkehrserschließung und der Versorgung mit Wasser, Energie und Wärme ist insbesondere die Art und Weise der Abwasserbeseitigung zu bewerten. Im Zusammenhang mit der Erschließung soll auch die Lösung zur Beseitigung fester Abfallstoffe und auch der Schutz der Gewässer beurteilt werden.

3. Errichtung von Gemeinbedarfsanlagen

Die vorhandene und in Vorbereitung befindliche Ausstattung der Gemeinde mit den der Allgemeinheit dienenden baulichen Anlagen und Einrichtungen, z. B. Verwaltungsgebäude, Büchereien, Heime für die Jugend und Kindergärten, soll beurteilt werden.

4. Gestaltung des Ortsrandes

Die Randzonen der Gemeinden sind häufig ungeordnet mit vielerlei minderwertigen Baulichkeiten angefüllt. In diesen Fällen hat die Regelung der baulichen und sonstigen Nutzung noch nicht den gewünschten Erfolg gehabt. Die Verhältnisse am Ortsrand sind jedoch für den Gesamteindruck einer Gemeinde wichtig und sollen daher bei der Beurteilung berücksichtigt werden.

C. Besondere Leistungen

Die Zusammenarbeit mehrerer Gemeinden (insbesondere auch eines ganzen Amtes) durch gemeinsame Bauleitplanung und deren Durchführung sowie bei Maßnahmen zur Sanierung und Strukturverbesserung ist von besonderer Bedeutung und wird entsprechend bewertet.

D. Der Allgemeinheit dienende Anlagen

Der Zustand der Anlagen, die der Allgemeinheit dienen, soll beurteilt werden.

Bei den sozialen und kulturellen Einrichtungen ist dabei u. a. besonders an Schulen, Bücherei, Museum, Festhalle, Gemeinschaftshaus, Kindergärten, Krankenhaus und Altenwohnstätten zu denken.

Unter Grün- und Wasserflächen sollen Waldungen, Wasserläufe, öffentliche Grünflächen, Sport- und Erholungsanlagen, Friedhöfe u. a. verstanden werden.

E. Bauordnungsmaßnahmen**1. Historische Gebäude und Denkmäler**

Hier ist besonders auf den Schutz und auf die Erhaltung der historischen Gebäude und Denkmäler abzustellen. Es ist aber z. B. auch darauf zu achten, daß die historischen Gebäude und Denkmäler in die Ortsgestaltung einbezogen sind, soweit dies möglich ist.

2. Regelung der Außenwerbung

Die städtebauliche Ordnung kann durch Außenwerbung, die zu zahlreich, in zu großen Dimensionen oder an falscher Stelle angebracht ist, in ihrer ästhetischen Wirkung empfindlich beeinträchtigt werden. Gute Außenwerbung kann zur Hebung des Ortsbildes beitragen.

3. Gestaltung der Vorgärten

Der Gesamteindruck von Straßen und Plätzen hängt oft maßgebend von der Gestaltung und Nutzung der Vorgärten ab. Eine besondere Rolle spielen hierbei oft die Einfriedigungen.

F. Leistungen bürgerschaftlicher Initiative

Zu beurteilen ist

1. inwieweit die Bürgerschaft an den Planungen der Gemeinde Anteil nimmt, z. B. durch Vorschläge und Anregungen einzelner Bürger, durch Mitarbeit von Bürgervereinen oder durch Veranstaltung von städtebaulichen Vorträgen und Ausstellungen und
2. der Gesamteindruck, den die privaten Häuser mit ihren Gärten und Einfriedigungen, die bebauten Grundstücke sowie die Kleingärten und Klein- und Nebenerwerbssiedlungen machen. Zu beurteilen sind ferner sonstige Leistungen, wie z. B. Grünanlagen, Spielplätze, Ausstattung von Straßen und Plätzen mit Bänken und Blumenschmuck, soweit sie nicht von der Gemeinde, sondern auf Grund privater Initiative der Bürger geschaffen worden sind.

Erläuterungen II

zu Unterlagen,

die für die Teilnahme am Landeswettbewerb erwünscht sind.

1. Flächennutzungsplan mit Textteilen und Angaben darüber, welche soziologischen, wirtschaftlichen, agrarstrukturellen und sonstigen Untersuchungen oder städtebaulichen Bestandsaufnahmen der Ausarbeitung zugrunde liegen. Landschaftsgestaltungsplan, Verkehrspläne (Generalverkehrsplan) agrarstruktureller Rahmenplan und andere Sonderpläne sind beizufügen, soweit sie vorhanden sind.
2. Karte mit Darstellung der Flächen, für die Bebauungspläne aufgestellt sind.

3. 1 bis 3 Bebauungspläne als Beispiele.

4. Kurzer Bericht über die in den letzten Jahren durchgeführten Planungen und wesentlichen Baumaßnahmen mit Angabe der Planer.

5. Angaben über Leistungen, die einer besonderen bürger-schaftlichen Initiative entspringen.

6. Bis zu 20 Lichtbilder (schwarz-weiß, 13 × 18 cm), die Ausschnitte der zu bewertenden Leistungen zeigen.

7. Veröffentlichungen u. a.

— MBl. NW. 1965 S. 312.

Notiz**Erteilung des Exequaturs an den Generalkonsul von Panama, Herrn Irvin Ariel Correa**

Düsseldorf, 24. Februar 1965

M.2-441-3/64

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul von Panama in Hamburg ernannten Herrn Irvin Ariel Correa am 15. Februar 1965 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Bundesgebiet mit Ausnahme des Landes Bremen.

— MBl. NW. 1965 S. 314.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 8 v. 24. 2. 1965**

(Einzelpreis dieser Nummer 0.50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
113	4. 2. 1965	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das öffentliche Flaggen an gesetzlichen Feiertagen	34
2122	5. 2. 1965	Bekanntmachung der Neufassung der Wahlordnung für die Wahl zu den Kammerversammlungen der Ärzte-, Apotheker-, Tierärzte- und Zahnärztekammern.	34
92	2. 2. 1965	Verordnung über die Bestimmung von bezirklichen Ortsmittelpunkten in der Stadt Wuppertal nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)	37
	1. 2. 1965	Anzeige des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen nach § 5 des Gesetzes vom 10. April 1872 (PrGS. NW. S. 2) Betrifft: Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes — LStrG — vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305)	37
	25. 1. 1965	Bekanntmachung in Enteignungssachen	37

— MBl. NW. 1965 S. 314.

Nr. 9 v. 26. 2. 1965

(Einzelpreis dieser Nummer 0.50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
230	16. 2. 1965	Dritte Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (3. DVO zum Landesplanungsgesetz) . .	39
65	9. 2. 1965	Bekanntmachung über die Entwertung von Schuldurkunden des Landes Nordrhein-Westfalen	40
77	16. 2. 1965	Verordnung über die Aufsichtsbehörde für den Bilgenentwässerungsverband in Düsseldorf	40
7842	16. 2. 1965	Zweite Verordnung zur Änderung der Güteverordnung Milch	40

— MBl. NW. 1965 S. 314.

Nr. 10 v. 27. 2. 1965

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum	Seite
15. 2. 1965	Verordnung NW TS 2/65 zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung NW TS 1/64 über einen Tarif für die Beförderung von Gütern der Naturstein-Industrie im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Nordrhein-Westfalen	42

— MBl. NW. 1965 S. 315.

Nr. 11 v. 4. 3. 1965

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum	Seite
2121	17. 2. 1965 Zehnte Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel und über die Abgabefläße in Apotheken (10. Erg. Abgabe-VO)	44
	2. 2. 1965 Nachtrag zur Genehmigung des Regierungspräsidenten in Minden vom 18. Juni 1898 — Amtsblatt der Regierung zu Minden, Stück 26 — und den hierzu ergangenen Nachträgen für die Strecke von Herford nach Wallenbrück der Herforder Kleinbahnen G.m.b.H. in Herford (Westf.)	44

— MBl. NW. 1965 S. 315.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 5 v. 1. 3. 1965

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite	Seite
Allgemeine Verfügungen		
Geschäftliche Behandlung der Entschädigungssachen nach dem BEG	49	
Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaft; hier: Neufassung der Nr. 22	50	
Hinweise auf Rundverfügungen	50	
Personalnachrichten	51	
Gesetzgebungsübersicht	52	
Rechtsprechung		
Zivilrecht		
1. BGB § 449. — Zu den nach § 449 BGB vom Käufer zu tragenden Kosten gehören auch die Kosten einer Auflassungsvormerkung. OLG Hamm vom 10. November 1964 — 14 W 93/64	53	
2. ZPO §§ 91, 103 ff. — Wenn von mehreren durch einen Rechtsanwalt vertretenen Streitgenossen der eine obsiegt, der andere unterliegt, so kann der obsiegende Streitgenosse die ihm gegenüber dem gemeinsamen Prozeßbevollmächtigten erwachsenen, notwendigen Kosten nach Maßgabe der Kostenentscheidung in voller Höhe erstattet verlangen. — Die Vollstreckung aus dem Kostenfestsetzungsbeschluß kann nicht von der Abtretung der Ausgleichsansprüche gegen den unterliegenden Streitgenossen abhängig gemacht werden. OLG Hamm vom 27. Juli 1964 — 14 W 76/64	53	
3. ZPO §§ 103 ff., 788. — Der Gläubiger kann die notwendigen Kosten der Zwangsvollstreckung, statt sie nach § 788 ZPO beizutreiben, auch in dem besonderen Verfahren nach §§ 103 ff. ZPO festsetzen lassen. OLG Hamm vom 27. August 1964 — 14 W 117/64	54	
4. ZPO § 887 I; HGB § 87 c IV. — Die Erteilung eines Buchauszuges, zu der der Schuldner verurteilt worden ist, ist eine vertretbare Handlung i. S. des § 887 I ZPO. — Zur Frage der Anforderungen, die an einen Buchauszug zu stellen sind. OLG Hamm vom 15. Dezember 1964 — 15 W 317/64		55
5. FGG § 57 I Ziff. 9. — In der Anordnung einer Pflegschaft, die sich auf alle Vermögensangelegenheiten des Pflégelings erstreckt, liegt regelmäßig keine Entscheidung über eine die Personensorge des Pflégelings betreffende Angelegenheit. OLG Hamm vom 10. Dezember 1964 — 15 W 322/64		55
6. JWG §§ 64, 67 I. — Steht im Verfahren der Anordnung der vorläufigen Fürsorgeerziehung die medizinische Unerziehbarkeit des Minderjährigen bereits fest, so hat die genannte Maßnahme zu unterbleiben. Erscheint die medizinische Erziehbarkeit nur zweifelhaft, so darf die Anordnung der vorläufigen Fürsorgeerziehung von der Klärung dieser Frage nicht abhängig gemacht werden. OLG Hamm vom 30. November 1964 — 15 W 245/64		56
7. JWG § 67 I. — Die Frage, ob an Stelle der vorläufigen Fürsorgeerziehung eine weniger einschneidende Maßnahme ausreicht, ist im Verfahren über die Anordnung der vorläufigen Fürsorgeerziehung regelmäßig nicht zu prüfen. OLG Hamm vom 18. Dezember 1964 — 15 W 360/64		57
Strafrecht		
1. VO über die Preisauszeichnung vom 16. November 1940. — Die VO über die Preisauszeichnung ist noch gültig. — Die Auszeichnungspflicht erstreckt sich auch auf bereits verkaufte Waren, es sei denn, daß die Nichtveräußerlichkeit für jedermann erkennbar ist. OLG Hamm vom 17. November 1964 — 4 Ws 223/64		57
2. StPO § 244. — Wenn der Tatrichter schwierige Beweisfragen des Verkehrsrechts ohne Sachverständigen entscheiden will, darf er sich zum Nachweis seiner Sachkunde nicht mit dem Hinweis auf		

	Seite	Seite
seine lange Erfahrung in Verkehrssachen begnügen, sondern muß im einzelnen darlegen, warum er die Beweisfrage entgegen der vom Angeklagten gegebenen Darstellung entschieden hat. OLG Hamm vom 27. November 1964 — 1 Ss 1319/64 . . .	58	
3. StPO § 313. — Wird ein Angeklagter wegen einer Übertretung zu einer Geldstrafe verurteilt, so kann er hiergegen Berufung einlegen, wenn ein wegen desselben Tatgeschehens Mitangeklagter vom zusätzlichen Vorwurf einer fahrlässigen Körperverletzung freigesprochen worden ist. OLG Hamm vom 24. November 1964 — 3 Ss 1429/64 . . .	59	
Öffentliches Recht		
NamÄndG § 3. — Ist ein anderer als der im Geburtsregister ursprünglich eingetragene Vorname		
		zwar alsbald beigeschrieben, tatsächlich aber 30 Jahre lang weder in der Familie noch von den Behörden gebraucht worden, so liegt ein wichtiger Grund für die Wiederherstellung des in gutem Glauben gebrauchten ursprünglichen Vornamens vor. OVG Münster vom 11. August 1964 — II A 1324/63
		59
	Kostenrecht	
	KostO § 60 IV. — Erbe i. S. der Gebührenbefreiung von § 60 IV KostO ist auch der Erbeserbe, sofern ein unmittelbarer Rechtsnachfolger des Erblassers innerhalb der zweijährigen Frist stirbt. AG Köln vom 8. Dezember 1964 — 7 Lövenich 3614/28 . . .	60
		— MBl. NW. 1965 S. 315.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich: Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.